

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe Nord- und Südfriedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
Vom 28.06.2021

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen hat am 07.06.2021 aufgrund von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Nord- und Südfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen und ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder ihre Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 und 171 der Abgabenordnung und die Zahlungsverjährung der Gebühren §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m in Rasenlage mit Pflanzbeet (incl. Rasenschnitt und Erdarbeiten)	für 20 Jahre je Grabbreite	850,00 Euro
b) für Särge über 1,20 m in Rasenlage mit Pflanzbeet (incl. Rasenschnitt und Erdarbeiten)	für 25 Jahre je Grabbreite	2.000,00 Euro
c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage (incl. Rasenschnitt und Erdarbeiten)	für 25 Jahre je Grabbreite	2.200,00 Euro
d) für eine Urne	für 20 Jahre	1.050,00 Euro
e) für eine Urne auf dem Urnengemeinschaftsfeld	für 20 Jahre	600,00 Euro

2. Wahlgrabstätte

a) je Grabbreite	für 25 Jahre	1.350,00 Euro
b) in Rasenlage mit Pflanzbeet – je Grabbreite (incl. Rasenschnitt und Erdarbeiten)	für 25 Jahre	2.000,00 Euro
c) in Rasenlage - je Grabbreite (incl. Rasenschnitt und Erdarbeiten)	für 25 Jahre	2.200,00 Euro
d) für 2 Urnen	für 20 Jahre	1.100,00 Euro

e) für 2 Urnen in Rasenlage	für 20 Jahre	1.500,00 Euro
f) Baumgrabstätte für 2 Urnen	für 20 Jahre pro Abteilung	1.200,00 Euro
3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinkindersarges in einer belegten Wahlgrabstätte		160,00 Euro
4. Gebühren für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht	Gebühr je Grabbreite / Jahr	40,00 Euro
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten		
a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 3 berechnet.		
b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.		
c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.		

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde	23,00 Euro
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	23,00 Euro
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	130,00 Euro
b) eines liegenden Grabmals	23,00 Euro

(3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind

1. für eine Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m	350,00 Euro
b) Säрге über 1,20 m	650,00 Euro
2. für eine Urnenbeisetzung	180,00 Euro

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1. für die Benutzung u. Wartung des Sargtransportwagens und das Aushängen des Grabes mit grünen Matten	70,00 Euro
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle (nur für nicht kirchliche Trauerfeiern)	300,00 Euro

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. Nummer 13.3 Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland).

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche	3.300,00 Euro
2. die Ausgrabung einer Urne	360,00 Euro

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.08.2014 in der geänderten Fassung vom 05.02.2018 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf vom 23.06.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kellinghusen, den 28.06.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Günter König

gez. Pastor Lothar Volkelt

(L.S.)

Günter König
Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

Pastor Lothar Volkelt
stellv. Vorsitzender
Kirchengemeinderates

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde dauerhaft im Internet unter www.kk-rm.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ein vorheriger Hinweis erfolgte in der Norddeutschen Rundschau am 30.06.2021.

gez. Günter König

gez. Pastor Lothar Volkelt

(L.S.)

Günter König
Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

Pastor Lothar Volkelt
stellv. Vorsitzender des
Kirchengemeinderates